Stellungnahme des GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. vom 28. Juli 2025 zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabebeschleunigungsgesetz)

Norm	Anmerkung / Änderung / Vorschlag / Synopse
Allgemeine Anmerkung	Der Referentenentwurf über ein Gesetz zur beschleunigten Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabebeschleunigungsgesetz) dient der Umsetzung des Sofortprogramms der Bundesregierung vom 28. Mai 2025 mit dem Titel „Verantwortung für Deutschland“, welches Investitionen in Deutschland deutlich erleichtern und beschleunigen soll. Teil des Programms sind gem. Abschnitt *2. Vereinfachung und Beschleunigung* auch die grundsätzlichen Überarbeitungen von Planungs-, Bau-, Umwelt-, Vergabe- und Verfahrensrecht, einschließlich einer Vereinfachung, Beschleunigung und Digitalisierung des Vergaberechts bis zum Sommer 2025. Der GdW begrüßt es, dass die Bundesregierung die notwendige Beschleunigung des Planungs-, Bau- oder Vergaberechts entsprechend ihrer Ankündigung fristgerecht umsetzt. Erinnert sei auch an dem vom Bundeskabinett am 18. Juni 2025 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung (Bau-Turbo). Dies ist nicht nur in der Sache notwendig, sondern schafft Vertrauen in politisches Handeln. Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. bewertet den Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge vor dem Hintergrund, ob dieser einen Beitrag zur Schaffung des dringend benötigten Wohnraums in Deutschland leistet und geeignet ist, die mit dem Entwurf verbundene Zielsetzung, das Vergabeverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, erreicht. Bedeutung hat das Vergaberecht für diejenigen Wohnungsunternehmen, die als kommunale Gesellschaften öffentlicher Auftraggeber sind oder staatliche Förderungen erhalten. Für diese Unternehmen bedeutet das Vergaberecht eine Benachteiligung gegenüber anderen Marktakteuren – sowohl in finanzieller als auch in zeitlicher Hinsicht. Aufgrund der hohen bürokratischen Anforderungen dauern entsprechende Vergabeverfahren von der Erstellung der Unterlagen bis zum Zuschlag mehrere Monate – teilweise über ein Jahr.

	Aber auch diejenigen Wohnungsunternehmen, die als kommunale Gesellschaften nicht dem Vergaberecht unterliegen, haben dies zu dokumentieren und darzulegen. Auch wenn der Entwurf einige Erleichterungen vorsieht, so führt dieser in Summe noch nicht dazu, das Bauen in Deutschland zu beschleunigen und bezahlbarer zu machen. Dies gilt insbesondere für die Regelung in § 97 GWB (Losvergabe). Eine Möglichkeit, den nachweislich hohen Vergabe-, Koordinierungs-, Prüfungs- und Kontrollaufwand zu reduzieren, Vorhaben zu beschleunigen und Risiken zu reduzieren, ist in geeigneten Fällen die Gesamtvergabe von öffentlichen Aufträgen. Für den Wohnungsbau gilt dies insbesondere für das serielle und modulare Bauen. Gerade hier ist die Losvergabe kontraproduktiv und mit dem Gedanken des seriellen und modularen Bauens unvereinbar. Die derzeit strenge Vorgabe, nahezu jedes Vorhaben in zahlreiche Einzelleistungen aufzuteilen (sogenannte „Lose“) und nur ausnahmsweise eine Gesamtleistung zu beauftragen (§ 97 Abs. 4 Satz 3 GWB), wurde entgegen der gesetzlichen Intention nicht bedarfs- und praxisgerecht weiterentwickelt – im Gegenteil. Anders als der inzwischen von der Bundesregierung beschlossene Entwurf eines Bundeswehr-Planungs- und Beschaffungsbeschleunigungsgesetzes wurde die Gesamtvergabe nicht weiterentwickelt, sondern noch erschwert. Anders als von der Fachebene vorgeschlagen wurde am Wortlaut des § 97 Abs. 4 Satz 3 GWB festgehalten und ein neuer Satz 4 eingefügt. Dies bedeutet einen erheblichen Rückschritt gegenüber der ursprünglichen Formulierung der Fachebene des Bundeswirtschaftsministeriums. <u>Unser Vorschlag lautet:</u> Den Referentenwurf in der jetzigen Form nicht im Bundeskabinett zu beschließen und § 97 Abs. 4 Satz 3 GWB, wie ursprünglich von der Fachebene des Bundeswirtschaftsministeriums und nach breiter Konsultation von Wirtschaft und Öffentlichkeit vorgeschlagen, in folgender Fassung zu beschließen: *„Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische oder zeitliche Gründe dies rechtfertigen“.* Schließlich: Das Vergaberecht zielt auf einen wirtschaftlichen Umgang mit öffentlichen Mitteln. Es soll interessierten Unternehmen die Möglichkeit geben, in einem marktgerechten Wettbewerb öffentliche Aufträge zu erhalten. Das Vergaberecht hat sich jedoch von diesen Zielvorgaben weitestgehend entfernt. Vielfach werden Vorgaben gemacht, die mit der Ermöglichung von fairem Wettbewerb wenig zu tun haben. Wie bereits angeführt kann die Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen bis zum

	Zuschlag oder dem Vertragsschluss je nach Verfahrensart und Schwellenwert bis zu 16 Monate in Anspruch nehmen. Erst danach kann gebaut werden. Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass sich das Ministerium gemäß den Ausführungen des Entwurfs auch auf europäischer Ebene für eine Vereinfachung und Beschleunigung einsetzen möchte. Im Rahmen der Konsultation der Europäischen Kommission zu den Europäischen Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU über das öffentliche Beschaffungswesen haben wir sowohl Vorschläge für den sozialen Wohnungsbau und zur Förderung des seriellen und modularen Bauens unterbreitet. Diese sind als Anlage zu dieser Stellungnahme beigefügt. <u>Zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum schlägt der GdW vor:</u> • Temporäres Aussetzen bzw. Einführung von Erleichterungen des Vergaberechts bei Schaffung von bezahlbarem Wohnraum. Um Wirtschaftsteilnehmern die Teilnahme nicht zu verschließen, soll auf geeigneten Plattformen auf das Verfahren hingewiesen werden. • Staatliche Förderungen sollen generell nicht die Einhaltung des Vergaberechts voraussetzen. Aufgrund der sehr knappen Frist beschränkt sich die Stellungnahme insbesondere auf die für die deutsche Wohnungswirtschaft wesentlichen Vorschriften. **Im Einzelnen:**
Zu § 97 Abs. 4 Satz 3 Einzelleistungen („Lose“ und Gesamtvergabe)	Nach dem Entwurf sollen mehrere Teil- oder Fachlose zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. <u>Gemeinsam mit der Deutschen Bauindustrie schlägt der GdW vor:</u> • Den Referentenwurf in der jetzigen Form nicht im Bundeskabinett zu beschließen und § 97 Abs. 4 Satz 3 GWB, wie ursprünglich von der Fachebene des Bundeswirtschaftsministeriums und nach breiter Konsultation von Wirtschaft und der Öffentlichkeit vorgeschlagen, in folgender Fassung zu beschließen: „Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische oder zeitliche Gründe dies rechtfertigen“. § 97 Abs. 4 Satz 3 wurde erst im Jahr 2016 eingeführt und soll gegenüber der ursprünglichen Fassung des Referentenentwurfs unverändert bleiben. Eine Änderung erscheint jedoch dringend geboten.

	Begründung: Satz 3 wird restriktiv ausgelegt. Mit Beschluss vom 21. August 2024, Aktenzeichen VII Verg 7-24, hat das OLG Düsseldorf die bis dahin geltende Auslegung der Vorschrift erneut bestätigt, wonach nachteilige Folgen für den Straßenzustand, die Verkehrsteilnehmer, die Umwelt und die Volkswirtschaft nicht geeignet sind, eine Ausnahme zu begründen. Für eine Ausnahme der Aufteilung in Lose ist erforderlich, dass sich der Auftraggeber im Einzelnen mit dem grundsätzlichen Gebot der Fachlosvergabe einerseits und den im konkreten Fall dagegensprechenden Gründen auseinandersetzt und sodann eine umfassende Abwägung der widerstreitenden Belange trifft, als deren Ergebnis die für eine zusammenfassende Vergabe sprechenden technischen und wirtschaftlichen Gründe überwiegen müssen (OLG Frankfurt, Beschluss vom 14. Mai 2018 – 11 Verg 4/18 –, Rn. 68 – 73, juris; OLG München, Beschluss vom 25. März 2019 – Verg 10/18 –, Rn. 55 – 62, juris; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 13. März 2020 – VII-Verg 10/20 –, Rn. 27 – 29, juris, Beschluss vom 25. Mai 2022 – VII-Verg 33/21 –, Rn. 99, juris; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 29. April 2022 – 15 Verg 2/22 –, Rn. 57 – 58, juris). Im Rahmen dieser Abwägung ist zu beachten, dass der damalige Gesetzgeber der – empfundenen – Praxis der Auftragsbündelung entgegenwirken wollte, also die tatsächliche Wirkung der Mittelstandsklausel verstärken und Auftraggeber zur Dokumentation der Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen verpflichten wollte (vgl. BT-Drucksache 16/10117, S. 15). Schon auf der Grundlage der Rechtsprechung zu § 97 Abs. 3 GWB a.F. wurden strenge Maßstäbe angelegt und von einem strengen Regel-/Ausnahmeverhältnis ausgegangen. Mit Beschluss vom 18. Juli 2024 hat das OLG Rostock (Vergabesenat) – 17 Verg 1/24 – erneut betont, dass der Gesetzgeber mit der Neufassung 2016 hieran nichts ändern wollte. Es bleibt also bei den strengen Maßstäben. Folge ist: Eine Abweichung von Satz 3 bedeutet einen hohen Dokumentations- und Rechtfertigungsaufwand. Und immer die Gefahr der Nachprüfung. In der Praxis bedeutet dies, dass in aller Regel von der Gesamtvergabe, die zu schnellerem und damit kostengünstigerem Bauen führen kann, Abstand genommen wird. Gerade bei größeren Bauvorhaben bedeutet eine Losvergabe und damit die spätere kleinteilige Auftragsvergabe einen erhöhten Koordinierungs- und Kostenaufwand in der Planungs- und Bauphase. Damit steigen auch die Kosten – am Ende auch für die Mieterinnen und Mieter. Für das serielle und modulare Bauen ist die Losvergabe kontraproduktiv und mit dem Gedanken des seriellen und modularen Bauens unvereinbar. So verwies die ursprüngliche Begründung auf Seite 53 explizit und beispielhaft auf die vormals intendierte Förderung des modularen, seriellen Bauens bzw. Sanierens, die nunmehr gestrichen wurde. Vor dem

	Hintergrund der entsprechenden Unterstützung des Bauministeriums für entsprechende Rahmenverträge des GdW ist die nunmehrige Neufassung nicht nachvollziehbar und bedeutet einen schweren Rückschritt für das serielle und modulare Bauen und Sanieren. Die intensive Arbeit des GdW – der das serielle und modulare Bauen auf den Weg gebracht hat – und seiner Partner würde hierdurch nicht nur in Frage gestellt, sondern die enormen Kraftanstrengungen und Fortschritte für das serielle und modulare Bauen, welches Bauen bezahlbarer und schneller macht, entwertet. Die vorgenannten Ausführungen gelten auch vor dem Hintergrund, dass in Satz 3 das Wort „erfordern“ nicht durch das Wort „rechtfertigen“ ersetzt werden soll, wie es noch die Fachebene vorgeschlagen hat. Die Gesamtvergabe soll nach Satz 3 also nur dann möglich sein, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.
Zu § 97 Abs. 4 Satz 4 Einzelleistungen („Lose“ und Gesamtvergabe)	Eine Gesamtvergabe soll gem. Satz 4 auch dann möglich sein, wenn die Realisierung dringlicher aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanzierter Infrastrukturvorhaben, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte nach § 106 Abs. 2 GWB um das Zweieinhalbfache übersteigt, dies erfordert. <u>Gemeinsamer mit der Deutschen Bauindustrie schlägt der GdW dringend vor,</u> • die Vorschrift zu streichen. **Begründung:** Satz 4 soll einen weiteren Ausnahmetatbestand von der Losvergabe schaffen. Allerdings ist die Wohnungswirtschaft im Rahmen des „Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität“ lediglich insofern betroffen, als nach derzeitigen Plänen die Programme Klimafreundlicher Neubau (KfN), Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment (KNN), „Jung kauft Alt“ und „Gewerbe zu Wohnen“, die bisher aus dem Einzelplan für das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen finanziert wurden, vollständig in dieses Sondervermögen transferiert werden sollen. Ob weitere Mittel aus dem Sondervermögen für die Wohnungswirtschaft Bedeutung haben werden – zu denken ist etwa an die BEG-Förderung – ist noch offen. In das „Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität“ fällt das Bauen leider nicht. Insofern wäre die Wohnungswirtschaft nur zu einem kleinen Teil von der „weiteren Möglichkeit“ der Ausnahme betroffen. Aus juristischer Sicht ist die Neufassung systematisch fraglich, da das Sondervermögen sowohl in finanzieller und zeitlicher Hinsicht begrenzt ist. Satz 4 würde in diesem Fall zu einer Leerformel.

	Weiter handelt es sich bei dem Begriff „dringlich“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der auch in der Begründung nicht näher erläutert wird. Jedenfalls verlangt der Begriff „dringlich“ im herkömmlichen Rechtsverständnis eine Situation, die keinen Aufschub duldet und in denen schnelles Handeln erforderlich ist, um schwerwiegende und nicht wiedergutzumachende Schäden zu vermeiden. Im verfahrensrechtlichen Bereich wird Dringlichkeit oft im Rahmen von Eilverfahren berücksichtigt, um kurzfristig Abhilfe zu schaffen, vgl. nur zum europäischen Begriff Generalanwalt beim EuGH (De la Tour), Schlussantrag vom 25. November 2021 – C-519/20. Mithin bedeutet „dringlich“ mehr als das noch im ursprünglichen Referentenentwurf in Satz 3 vorgesehene „zeitliche“ Moment. Der Anwendungsbereich wäre damit begrenzt. Einschlägig ist die Fassung nur bei Vorhaben ab einem Wert von 19,383 Mio. EUR (= Vorhaben, die den Schwellenwert für eine europaweite Bekanntmachung des Vergabeverfahrens – im Bau derzeit 5,538 Mio. EUR – um das 2,5-fache übersteigen, also 5,538 Mio. EUR x 350 % = 19,383 Mio. EUR). Warum der Schwellenwert angehoben wird, ist vor dem Hintergrund der mit dem Sondervermögen verbundenen Zielsetzung unverständlich. Der geforderte Schwellenwert ist ein „Investitionskiller“ und damit das Gegenteil von dem, was Deutschland braucht. Zusammen mit der Bauindustrie ist der GdW der Ansicht, dass, wenn es dem Bundesgesetzgeber ernst damit ist, den absehbar erheblichen Bedarf an öffentlichen Vergaben im Wohnungsbau und in der Infrastruktur nachhaltig zu vereinfachen und zu beschleunigen, der Vorschlag des Referentenentwurfs im berechtigten Interesse von Vergabestellen und Unternehmen **DRINGEND** korrigiert werden muss. Hingewiesen wird auf den Deutschen Baugerichtstag im Mai 2025, der eine Neufassung des Grundsatzes der Losaufteilung empfohlen hat. Dabei wurde betont, dass neben zeitlichen Aspekten auch wirtschaftliche Erwägungen – etwa externe Kosten – ausreichen müssen, um eine Gesamtvergabe zu begründen. Wie dargestellt findet Satz 4 für den Gebäudebestand nur insofern Anwendung, als hierdurch Mittel aus dem Sondervermögen Klimaneutralität generiert werden. Wenn es stimmt, das bezahlbares Wohnen die soziale Aufgabe unserer Zeit ist, dann sollte die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum ebenfalls gesondert berücksichtigt werden – allerdings anders als im Entwurf vorgeschlagen.

	Der GdW schlägt vor: • eine Gesamtvergabe in nach § 556d Abs. 2 BGB bestimmten angespannten Wohnungsmarkt zu ermöglichen.
Zu § 120a GWB (Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Belange)	Der GdW begrüßt die Streichung. Die Streichung von § 120a bedeutet zunächst nicht, dass soziale oder umweltbezogene Belange nicht auch im Vergabeverfahren berücksichtigt werden können. Da im späteren Bauvorhaben diese aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ohnehin zu beachten sind, sollte innerhalb des Vergaberechts Art und Ausgestaltung im Übrigen dem Auftraggeber bzw. Bieter überlassen bleiben. Die Streichung der Vorschrift des § 120a ist aus weiteren Gründen erfreulich: Die Vorschrift ist kleinteilig und mit der Definition eines Gesetzes „generell-abstrakte Rechtsnorm, zur Regelung einer unbestimmten Anzahl von Fällen“ nicht vereinbar. Zudem ist die Vorschrift Ermächtigungsgrundlage für Verwaltungsvorschriften, die noch einmal die Beachtung der Belange sehr kleinteilig vorgegeben hat. Insgesamt wäre eine Rückkehr des Rechts zu seiner ursprünglichen Bedeutung begrüßenswert – nicht nur im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Schließlich unterfallen die in § 120a genannten Belange nicht originär der Zweckrichtung des Vergaberechts. Die Gewährleistung sozialer und umweltbezogener Belange ist etwa Aufgabe des Bauplanungsrechts – das Vergaberecht ist keine gesetzliche Vorstufe zum öffentlichen oder privaten Baurecht.
Zu § 121 GWB (Leistungsbeschreibung)	In der Leistungsbeschreibung sollen die Wörter „und erschöpfend“ gestrichen werden. Ausreichend soll künftig eine eindeutige Beschreibung des Auftragsgegenstandes sein. Der GdW begrüßt die Streichung. Gemäß § 121 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) muss die Leistungsbeschreibung bei öffentlichen Aufträgen den Auftragsgegenstand so eindeutig und *erschöpfend* wie möglich beschreiben. Entscheidend ist, dass mit der Leistungsbeschreibung aus Sicht eines durchschnittlichen und mit der Art der ausgeschriebenen Leistung vertrauten Bieters ersichtlich ist, welche Leistung der Auftragnehmer zu welcher Zeit, in welchem Umfang und in welcher Qualität zu erbringen hat. Die Leistungsbeschreibung soll keine Spielräume für unterschiedliche Auslegungen zulassen und für alle Bieter im gleichen Sinne verständlich sein.

	Auf das Merkmal „erschöpfend“, den Umfang der Erläuterung, kommt es nicht an. Eine „erschöpfende“ Leistungsbeschreibung wäre ggf. nur Mittel einer eindeutigen Beschreibung. Einer gesonderten Nennung bedarf es nicht.
Zu § 122 GWB Abs. 3 und 4 – neu (Eigenerklärung)	Der GdW begrüßt die vorgesehenen Erleichterungen und Klarstellungen für Eignungsanforderungen und -nachweise. Dies gilt insbesondere für den neu eingeführten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Eignungskriterien und Eignungsnachweisen sowie der Beschränkung von weitergehenden Nachweisen nur von aussichtsreichen Bewerbern oder Bietern. Aufgegriffen werden sollte das „Only-once-Prinzip“, welches im Rahmen des sogenannten Vergaberechtsinformationsgesetzes der vorhergehenden Legislaturperiode vorgesehen war. Die vorgesehene Änderung in § 122 Abs. 4 S.1 GWB-E nach der künftig vom öffentlichen Auftraggeber verlangt wird, die Eignungskriterien und Eignungsnachweise in einem angemessenen Verhältnis nicht nur hinsichtlich des Auftragsgegenstandes, sondern auch in Bezug auf den Auftragswert zu verlangen, lehnt der GdW ab. Das in der Entwurfsbegründung angegebene Ziel der Senkung vergaberechtlicher Hürden für Bieter und Bewerber bei Vergaben von Aufträgen mit niedrigem Auftragswerten dürfte eher zu einer generellen Verpflichtung des öffentlichen Auftraggebers führen, die Vorgaben der Vergabe abhängig vom Auftragswert anhand aller Kriterien in jedem Einzelfall zu überprüfen oder anzupassen. Eine Unterscheidung nach Schwellenwerten innerhalb des Schwellenwertes erscheint hier nicht erforderlich. Bei einer Vielzahl von öffentlichen Aufträgen ist hierdurch eine hohe bürokratische Mehrbelastung zu erwarten, die einer Beschleunigung von Vergabeverfahren entgegensteht. Die in § 122 Abs. 2 GWB-E vorgesehenen Erleichterungen für die Auftraggeber könnten hierdurch aufgehoben werden. Die geplante Bindung der Eignungskriterien und Eignungsnachweise an den Auftragswert sollte entsprechend nicht weiterverfolgt werden.

Zu 135 GWB-neu (Alternative Sanktionen bei rechtswidrigem Vertrag)	Nach Abs. 1 ist ein öffentlicher Auftrag von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber 1. gegen § 134 BGB verstoßen hat oder 2. den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist, und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist. Nr. 2 soll nach Abs. 4 nicht gelten, soweit nach Prüfung aller maßgeblichen Gesichtspunkte zwingende Gründe eines Allgemeininteresses es ausnahmsweise gerechtfertigt ist, die Wirkung des Vertrages zu erhalten. In diesem Fall soll die Vergabekammer oder das Beschwerdegericht eine Geldsanktion gegen den Auftraggeber verhängen oder die Verkürzung der Laufzeit des Vertrags aussprechen. <u>Der GdW begrüßt die Möglichkeit einer Heilung gegen die in Abs. 1 genannten Verstöße. Dies gilt insbesondere in Fällen des Abs. 1 Nr. 2.</u> Insbesondere in Fällen eines Verstoßes gegen § 134 BGB (gesetzliche Verbote) sollte jedoch eine Heilung nachträglich und insbesondere bei geringfügigem Verschulden möglich sein. Dies gebietet die Rechtstreue.
§ 173 GWB-E (Wirksamer Rechtsschutz)	Sofern die Vergabekammer den Antrag auf Nachprüfung abgelehnt hat, soll gem. Abs. 1 die sofortige Beschwerde keine aufschiebende Wirkung gegenüber der Entscheidung der Vergabekammer haben. Hat die Vergabekammer dem Antrag auf Nachprüfung durch Untersagung des Zuschlags stattgegeben, so soll gem. Abs. 2 dieser unterbleiben, solange nicht das Beschwerdegericht die Entscheidung der Vergabekammer nach § 176 oder § 178 aufhebt. Die Neufassung dient dem Ziel, die Überprüfung etwaiger Rechtsverstöße zu beschleunigen. Dies ist zu begrüßen und wird durch die Neufassung auch erreicht. Es wird nicht verkannt, dass mit der Änderung der Zweck des Rechtsmittels der sofortigen Beschwerde eingeschränkt wird. So entfällt nicht nur die aufschiebende Wirkung, sondern beschränkt die „Sanktion“ auf die Rückforderung von Fördermitteln oder Schadensersatz. Um diese Diskrepanz zu vermeiden, könnte man die Neuregelung auf Fälle beschränken, die dies zeitlich erfordern oder eine andere Entscheidung anhand der bisherigen Rechtsprechung nicht zu erwarten ist.

Zu HGrG, § 30 neu / BHO, § 55 neu (Anhebung der Schwellenwerte)	Der GdW begrüßt es, dass den Vergabestellen neben der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb auch eine Verhandlungsvergabe oder eine freihändige Vergabe jeweils mit Teilnahmewettbewerb zur Verfügung stehen soll und für Direktaufträge des Bundes (siehe unten zu § 55 BHO neu) eine einheitliche Wertgrenze von 50.000 EUR ohne Umsatzsteuer vorgesehen ist. Für unter das Vergaberecht fallende Wohnungsunternehmen ist dies bedeutend, da sich diese einer Vielzahl von Instandhaltungsmaßnahmen gegenübersehen, die aufgrund eines Instandhaltungsplans einheitlich abgearbeitet werden. Durch das Heraufsetzen der Schwellenwerte sind bei der Vergabe von Handwerkerleistungen Erleichterungen zu erwarten. Ein neuer Weg ist die Möglichkeit einer Verhandlungsvergabe oder freihändigen Vergabe mit vorausgehender Bekanntmachung. Dies erscheint ein – wenn auch geringer – Beitrag zur Beschleunigung.
	GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. Klingelhöferstraße 5 10785 Berlin Telefon: +49 (0)30 82403-0 Telefax: +49 (0)30 82403-199 Brüsseler Büro des GdW 3, rue du Luxembourg 1000 Bruxelles Telefon: +32 2 5 50 16 11 Telefax: +32 2 5 03 56 07 E-Mail: mail@gdw.de Internet: http://www.gdw.de @ GdW 2025 Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen und übt seine Interessenvertretung auf der Grundlage des Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes aus.